

LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

79. Jahrgang	Ausgegeben und versendet am 18. September 2009	38. Stück
383.	Stellenausschreibung der Vorständin oder des Vorstandes der Abteilung 2 - Gemeinden und Schulen.....	451
384.	Ungültigerklärung des Dienstausweises von Herrn WHR Mag. Gerhard Jakowitsch.....	453
385.	Sammelbewilligung für das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Burgenland.....	453
386.	B 63a Oberwarter Straße, „Umfahrung Oberwart, 2. Teil“, Antrag auf Trassenverordnung; Anhörungs- verfahren gemäß § 6 des Burgenländischen Straßengesetzes 2005.....	453
387.	Seewinkel Thermeninfrastruktur GmbH, „Bohrstelle Seewinkel Thermal 1 Frauenkirchen“, Erteilung der Nutzungsbewilligung gemäß Bgld. Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963.....	454
388.	Richtlinien des Landes Burgenland über die Gewährung einer Förderung für die ergänzende Kinder- betreuung durch Tageseltern.....	454
389.	Ungültigerklärung der Bgld. Jagdkarte von Herrn Thomas Hejret.....	456
390.	Öffentliche Ausschreibung der Arbeiten „Straßenbauarbeiten 2009-2010“ in der Gemeinde Loipersdorf.....	456
391.	Öffentliche Ausschreibung über ein Darlehen für die Marktgemeinde Pöttsching.....	457

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: 1-A-2726/166-2009

383. Stellenausschreibung der Vorständin oder des Vorstandes der Abteilung 2 - Gemeinden und Schulen

Stellenausschreibung

Gemäß § 12 Abs. 1 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988, idgF, wird die Stelle der Vorständin oder des Vorstandes der Abteilung 2 - Gemeinden und Schulen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung mit Dienstort Eisenstadt zur Nachbesetzung ausgeschrieben.

Die Geschäfte der Abteilung 2 - Gemeinden und Schulen umfassen:

- Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung
- Aufsicht über die Gemeinden und die Gemeindeverbände, beim Bgld. Müllverband eingeschränkt auf die finanzielle Aufsicht
- Gemeindeabgaben
- Finanzausgleich für Gemeinden
- Bedarfszuweisungen an Gemeinden
- Finanzstatistik der Gemeinden
- Gemeindennamen, Gemeindewappen und Gemeindefarben
- Gemeindevolksrechte
- Allgemeiner Zivil- und Katastrophenschutz
- Feuerwehrwesen, Feuerpolizei
- Bundespräsidentenwahlen, Wahlen in die allgemeinen Vertretungskörper, Bürgermeisterwahlen
- Volksabstimmungen und Volksbegehren
- Staatsbürgerschaftsangelegenheiten
- Personenstandsangelegenheiten
- Melde- und Fremdenwesen, Flüchtlingswesen
- Landes-Polizeistrafgesetz und örtliche Sicherheitspolizei
- Sammelbewilligungen

- Geistige, zivile und wirtschaftliche Landesverteidigung
- Kriegsgräberfürsorge
- Versöhnungsfonds-Gesetz
- Äußere Organisation (Aufbau, Organisationsform, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen
- Äußere Organisation der öffentlichen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind
- Verwaltung der Landesberufs- und Landessonderschulen, der Privatschulen des Landes sowie der angeschlossenen Schülerheime
- Kindergärten, Kinderkrippen, Tagesheimstätten und Horte
- Schulgesundheitspflege
- Landesbildstelle und Bezirksbildstellen (audio-visuelle Lehrmittel)
- Studienförderung mit Ausnahme für die Studierenden des Studiums aller Kunstrichtungen
- Zweckzuschüsse zu den Pflichtschulbauten der Gemeinden
- Kultusangelegenheiten
- Angelegenheiten des Dienstrechtes der Lehrer/innen an öffentlichen Pflichtschulen und Privatschulen des Landes sowie Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer/innen für öffentliche Pflichtschulen, soweit nicht andere Behörden auf Grund der gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG ergehenden Gesetze damit betraut sind
- Zusammensetzung und Gliederung des Kollegiums des Landesschulrates sowie der Kollegien der Bezirksschulräte, einschließlich der Bestellung der Mitglieder dieser Kollegien und ihrer Entschädigung
- Dienstpostenplan der Lehrer/innen für öffentliche Pflichtschulen
- Ausübung der Mitgliedschaft des Landes im Verein „Freunde des Gewerbegymnasiums Güssing“
- Außerschulische Jugendbildung (Landesjugendreferat)
- Jugendherbergen
- Landesjugendheim Altenmarkt
- Landesberufsschulen Eisenstadt und Pinkafeld
- Landesfachschule für Keramik und Ofenbau Stoob

Als Voraussetzung für diese Bestellung gelten:

1. Erfüllung der allgemeinen Ernennungserfordernisse gem. § 4 des Bgld. Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 17/1998, idgF,
2. Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer österreichischen Universität,
3. bestehendes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Burgenland in der Verwendungsgruppe A oder das Vorliegen der Voraussetzungen für die Übernahme in ein solches,
4. Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet bzw. auf Teilgebieten des oben angeführten Aufgabensbereiches,
5. Beherrschung der Methoden moderner Verwaltungsführung im Sinne des New Public Management,
6. Initiative, Kreativität, Teamfähigkeit, Durchsetzungsvermögen und Belastbarkeit sowie Fähigkeit zur Menschenführung und Organisation.

Die Dienstbehörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteiles an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Bewerbungsgesuche, welche einen Lebenslauf sowie die Gründe zu enthalten haben, die die Bewerberin oder den Bewerber für die Ausübung der ausgeschriebenen Funktion als geeignet erscheinen lassen, sind unter Beifügung der notwendigen Unterlagen (in Kopie) innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Landesamtsblatt schriftlich beim Amt der Bgld. Landesregierung in der Einlaufstelle (Landhaus-Neu) oder bei der Abteilung 1 - Personal (Landhaus-Alt, Zimmer 212), Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, einzubringen; **maßgebend ist das Datum des Einlangens bei einer der genannten Stellen.**

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt. Verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: 1-1-0105783/63-2009

384. Ungültigerklärung des Dienstausweises von Herrn WHR Mag. Gerhard Jakowitsch

Der am 13. September 1995 dem VB Mag. Gerhard Jakowitsch (jetzt Wirkl. Hofrat) vom Amt der Landesregierung ausgestellte Dienstausweis Nr. 1057835/2 ist in Verlust geraten. Dieser Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

Für die Landesregierung:
i.A. Reisner eh.

Zahl: 2-GI-P1025/65-2009

385. Sammelbewilligung für das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Burgenland

Kundmachung

Die Burgenländische Landesregierung hat dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Burgenland, Henri Dunant-Strasse 4, 7000 Eisenstadt, gemäß §§ 2, 5 und 9 Abs. 1 lit. c) des Burgenländischen Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 15/1970, idgF, für

31. Oktober 2009 in den Bezirken Eisenstadt, Mattersburg und Oberpullendorf (NORD)

und für

24. Oktober 2009 in den Bezirken Oberwart, Güssing und Jennersdorf (SÜD)

die Bewilligung zur Durchführung einer öffentlichen Alttextilien- und Schuhsammlung von Haus zu Haus jeweils in der Zeit von 8 bis 20 Uhr zum Zwecke des weiteren Ausbaues des Rettungs- und Krankentransportdienstes erteilt.

Für die Landesregierung:
i.V. Dr. Gold eh.

Zahl: 5-V-A7630/18-2009

386. B 63a Oberwarter Straße, „Umfahrung Oberwart, 2. Teil“, Antrag auf Trassenverordnung; Anhörungsverfahren gemäß § 6 des Burgenländischen Straßengesetzes 2005

Kundmachung

Das Land Burgenland, Landesstraßenverwaltung, plant die Errichtung der „Umfahrung Oberwart, 2. Teil“ im Zuge der B 63a Oberwarter Straße zwischen der B 63 Steinamangerer Straße und der B 50 Burgenland Straße. Die neue Straße hat eine Länge von ca. 1,1 km und liegt zur Gänze auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Oberwart. Das Bauprojekt sieht ferner die teilweise Verlegung der B 63 um mehr als 25 m vom derzeitigen Bestand vor. Ein Teil dieser Verlegung kommt auf Gebiet der Gemeinde Oberschützen zu liegen.

Eine Umwelterheblichkeitsprüfung gemäß Anhang II der SUP-Richtlinie 2001/42/EG wurde durchgeführt und hat ergeben, dass die geplanten Maßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen haben. Der Verlauf der Straßenachse ist in einem Lageplan dargestellt. Die wesentlichen Planungsvorgaben und Planungsparameter sind in den schriftlichen Erläuterungen zur Trassenführung dargestellt.

Der Umwelterheblichkeitsbericht, der Lageplan und die Erläuterungen zur Trassenführung liegen bis zum 3. November 2009 während der Amtsstunden beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Landhaus-Neu, 3. Stock, Zi. Nr. C310, im Rathaus der Stadtgemeinde Oberwart und im Gemeindeamt der Gemeinde Oberschützen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Innerhalb dieser Auflagefrist kann jeder, der berechnigte Interessen glaubhaft macht, schriftlich eine Äußerung bei jener Gemeinde einbringen, auf deren Gebiet sich die Äußerung bezieht. Die Stadtgemeinde Oberwart und die Gemeinde Oberschützen werden die eingelangten Äußerungen gesammelt der Landesregierung übermitteln. Auf die Ergebnisse der Anhörung ist gemäß § 6 Abs. 4 des Burgenländischen Straßengesetzes 2005 Bedacht zu nehmen.

Für die Landesregierung:
Dr. Hombauer eh.

Zahl: 6-G-HK3582/9-2009

387. Seewinkel Thermeninfrastruktur GmbH, „Bohrstelle Seewinkel Thermal 1 Frauenkirchen“, Erteilung der Nutzungsbewilligung gemäß Bgld. Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Beschluss vom 9. September 2009, Zl. 6-G-HK3582/9-2009, über Antrag der Seewinkel Thermeninfrastruktur GmbH, 7000 Eisenstadt, Technologiezentrum, gemäß den Bestimmungen des § 6 des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1963, LGBl. Nr. 15, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001, für die auf dem Grundstück Nr. 2503/57, EZ 3232, GB 32006 Frauenkirchen, erschlossene Quelle mit der Bezeichnung „Bohrstelle Seewinkel Thermal 1 Frauenkirchen“ die Nutzungsbewilligung erteilt und den diesbezüglichen Bescheid erlassen.

Für die Landesregierung:
Dr. Rezar eh.

Zahl: 6-FK-F1001/39-2009

388. Richtlinien des Landes Burgenland über die Gewährung einer Förderung für die ergänzende Kinderbetreuung durch Tageseltern

§ 1 Tageselternförderung

Eine Förderung für die ergänzende Kinderbetreuung durch Tageseltern (Tageselternförderung) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Eine Tageselternförderung kann gewährt werden, wenn
- 1.) das zu betreuende Kind seinen Hauptwohnsitz im Burgenland hat,
 - 2.) das zu betreuende Kind das Pflichtschulalter noch nicht erreicht hat,
 - 3.) beide Elternteile berufstätig sind oder bei Alleinerziehenden der allein erziehende Elternteil berufstätig ist,
 - 4.) aufgrund der Berufstätigkeit Betreuungsbedarf von Montag bis Freitag von 7 bis 17 Uhr besteht und zu dieser Zeit keine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung mit entsprechenden Öffnungszeiten in zumutbarer Entfernung zur Verfügung steht und
 - 5.) das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen im Sinne des § 8 Abs. 2 Bgld. Familienförderungsgesetz in Verbindung mit § 10 Bgld. Familienförderungsgesetz den eininhalbfachen Betrag der obersten Einkommensgrenze gemäß § 8 Abs. 2 Bgld. Familienförderungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung nicht überschreitet. Für die Berechnung des anrechenbaren Familieneinkommens ist § 9 Bgld. Familienförderungsgesetz in Verbindung mit § 3 Z 2 Bgld. Familienförderungsgesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Einkommen der Durchschnitt der Nettoeinkommen der Familie in den letzten drei Monaten vor Antragstellung gilt.

(2) Im Anwendungsbereich der gegenständlichen Richtlinien sind Pflegeeltern Eltern gleichgestellt.

(3) § 5 Abs. 2 Bgld. Familienförderungsgesetz ist sinngemäß anzuwenden.

§ 3 Antragstellung

(1) Die Tageselternförderung ist für jeweils maximal sechs Monate im Vorhinein zu beantragen. Sie kann wiederholend bis zu dem in § 2 Abs. 1 Z 2 genannten Zeitpunkt beantragt werden.

(2) Förderungsanträge können nur von der oder dem Erziehungsberechtigten gestellt werden.

(3) Die Anträge sind beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 - Hauptreferat Familie und Konsumentenschutz einzubringen.

(4) Zur Antragstellung sind die vom Amt der Burgenländischen Landesregierung ausgegebenen Formulare zu verwenden.

§ 4 Förderungshöhe

(1) Die Tageselternförderung beläuft sich auf die Höhe des Entgelts für die Tageselternbetreuung in dem in § 2 Abs. 1 Z 4 genannten Zeitraum, höchstens jedoch auf den sich aus § 8d Abs. 2 Bgld. Familienförderungsgesetz ergebenden Höchstbetrag. § 8d Abs. 3 Bgld. Familienförderungsgesetz ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die erhöhten Beträge für Kinder bis zum 36. Lebensmonat gewährt werden können.

(2) § 8d Abs. 4 Bgld. Familienförderungsgesetz ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Förderung wird jeweils nach Vorlage von Zahlungsbelegen im Nachhinein ausbezahlt.

§ 5 Nachweise und Bestätigungen

Bei der Antragstellung sind die im Antragsformular gemäß § 3 Abs. 4 vorgesehenen Nachweise und Bestätigungen vorzulegen. Insbesondere sind folgende Nachweise erforderlich:

- 1.) Nachweis über die Öffnungszeiten der in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehenden Kinderbetreuungseinrichtung(en),
- 2.) Bestätigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers über die Dienstzeiten der Eltern,
- 3.) Einkommensnachweise der letzten drei Monate vor Antragstellung und
- 4.) Bewilligung der Tagesmutter oder des Tagesvaters gemäß § 22a Abs. 2 Burgenländisches Jugendwohlfahrtsgesetz.

§ 6 Rechtsanspruch

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung.

§ 7 Rückforderung

Wurde die Tageselternförderung aufgrund unrichtiger Angaben zu Unrecht bezogen, ist sie zurückzuerstatten.

§ 8 Inkrafttreten

Die gegenständlichen Richtlinien treten mit 1. September 2009 in Kraft. Betreuungszeiten im September 2009 können entgegen dem Wortlaut von § 3 Abs. 1 bei Antragstellung bis inklusive 30. September 2009 von Förderanträgen miterfasst werden.

Für die Landesregierung:
Dunst eh.

Zahl: ND-09-03-451-4

389. Ungültigerklärung der Bgld. Jagdkarte von Herrn Thomas Hejret

Die von der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See am 12. Jänner 2007 für Herrn Thomas Hejret, geboren am 10. Jänner 1982, wohnhaft 2422 Pama, Untere Hauptstraße 19, ausgestellte Bgld. Jagdkarte Nr. ND-09-03-299/2-2007 wird für ungültig erklärt.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag.^a Szinovatz eh.

390. Öffentliche Ausschreibung der Arbeiten „Straßenbauarbeiten 2009-2010“ in der Gemeinde Loipersdorf

Ausschreibung im offenen Verfahren

Ausschreibende Stelle:

Gemeinde Loipersdorf-Kitzladen, Gemeindeamt, 7411 Loipersdorf 299

Baulos:

„Loipersdorf Straßenbauarbeiten 2009-2010“

Auszuführen sind:

Erd-, Entwässerungs-, Oberbau-, Decken- Pflasterungs- und Nebenarbeiten,

Vorgesehener Baubeginn:

Kirchengründe BA01, lg = 150 m	Oktober - November 2009
Weg „Wappel“, lg = 125 m	April - Mai 2010
Kitzladen Ost, lg = 450 m	Mai - Juli 2010

Fertigstellungstermin:

Kirchengründe BA01	November 2009
Weg „Wappel“	Juli 2010
Kitzladen Ost	Juli 2010

Die zur Anbotslegung erforderlichen Unterlagen können ab **21. September 2009 bis 8. Oktober 2009**, werktags in der Zeit von 8 bis 12 Uhr nur gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges im Büro **scheiner & partner planungs-gmbh., Industriestraße 26/8, 7400 Oberwart** behoben werden bzw. - nach vorhergehender Übermittlung des Zahlungsbeleges (Post oder Telefax) - postalisch zugeschickt werden (Telefon Nr.: 03352-31815, Telefax Nr.: 03352-31815-15).

Das Entgelt für die Angebotsunterlagen beträgt inkl. Datenträger:

	€ 100,-	
+ 20 % USt.	€ 20,-	
	€ 120,-	pro 1 Stück Angebot

und ist im **Vorhinein** auf das Konto Nr. 718.817 des Büros scheiner & partner planungs-gmbh., BLZ 33125 bei der Raiffeisenbezirksbank Oberwart, Filiale Pinkafeld, zu entrichten.

Auf dem Zahlschein ist beim Verwendungszweck „**Offertausgabe**“ **LOI, GZ: G08-244**“ einzutragen.

Die Angebote sind bis **spätestens 14. Oktober 2009, 10 Uhr** in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift

**Angebot für das Baulos:
„Loipersdorf Straßenbauarbeiten 2009-2010“**

versehen, in der **Gemeinde Loipersdorf-Kitzladen, 7411 Loipersdorf 299** einzureichen.

Die Angebotsöffnung für das offene Verfahren findet anschließend um 10.15 Uhr statt.

Der Bürgermeister:
Oberhofer eh.

**391. Öffentliche Ausschreibung über ein Darlehen
für die Marktgemeinde Pötttsching**

Ausschreibung im offenen Verfahren

Auftraggeber:

Marktgemeinde Pötttsching, Amtsgebäude 1, 7033 Pötttsching

Vergabeverfahren:

offenes Verfahren im Unterschwellenbereich

Kategorie der Dienstleistung und Leistungsbeschreibung:

- Finanzielle Dienstleistung
- Das Darlehen für die Neugestaltung des Freibades Pötttsching über € 1.300.000,- soll mit einer Laufzeit von 20 (alternativ: 25) Jahren aufgenommen werden.

Verzinsung:

Variabler Zinssatz, Bindung an den 6-Monats-Euribor
Stichtag 21. September 2009

Alternativangebote bez. Verzinsung (Zinssatzabfrage)

- a) fixer Zinssatz für die ersten 4 Jahre, danach variabel, gebunden an 6-Monats-Euribor
- b) fixer Zinssatz über längst möglichen Zeitraum, danach variabel, gebunden an 6-Monats-Euribor

Darlehenszuzählung (Änderungen vorbehalten aufgrund Baufortschritt):

€ 200.000,- am 1. Dezember 2009
€ 500.000,- am 1. Februar 2010
€ 600.000,- am 1. März 2010

Rückzahlung:

Die Rückzahlung des Darlehens soll mit 30. Juni 2010 beginnen.
Halbjährliche Pauschalraten am 30. Juni und 31. Dezember (mit Einzugsermächtigung).

Zinsverrechnung:

halbjährlich dekursiv, klm/360, Anpassungstermine halbjährlich zu Rückzahlungsterminen

Sicherheiten:

blanko

Sonstige Angaben:

- Angabe der Nebenkosten der Kreditaufnahme
- Spesen und Gebühren während der Laufzeit

- Beilage von Tilgungsplänen
- eine vorzeitige Verminderung bzw. Rückführung von Teilbeträgen hat jederzeit spesenfrei und ohne Anlas- tung von Abschlägen möglich zu sein

Zuschlagskriterien:

Wirtschaftlich günstigstes Angebot

Die Angebote müssen in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Anbot Darlehen Freibad“ bis spätestens 13. Oktober 2009, 12 Uhr, bei der Marktgemeinde Pötttsching, Amtsgebäude 1, 7033 Pötttsching, eingelangt sein.

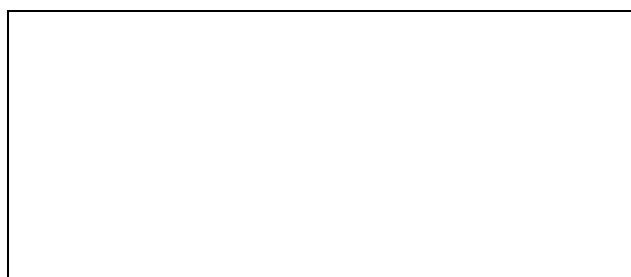
Datum der Bekanntmachung:
18. September 2009

Später eingelangte Angebote werden nicht berücksichtigt.

Die Angebotseröffnung findet in den Räumlichkeiten der Marktgemeinde Pötttsching im Rahmen einer Ge- meindevorstandssitzung statt. Die Eröffnung ist nicht öffentlich.

Der Bürgermeister:
Gelbmann eh.

Landesamtsblatt für das Burgenland
Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung
Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt
Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt



Bezugspreis ab Jänner 2007: Jahresbezug € 34,-, halbjährlich € 17,-, vierteljährlich € 8,50. Einzelpreis € 0,34 für jede Seite, mindestens € 1,70 für das Stück. Einschalttexte sowie Bezugsmeldungen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/61884, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 17/1991 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; Spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.